



Durchschrift

BEZIRKSREGIERUNG ARNBERG

Genehmigungsbescheid

- 53-Do-0050/17/4.1.19-Hes -

vom 27. Februar 2018

Auf Antrag der

Firma

Bayer AG

Ernst-Schering-Straße 14

59192 Bergkamen

vom 10.03.2017, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 01.08.2017, wird

die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771),

zur wesentlichen Änderung der Production Unit E (PUE) durch die Errichtung und den Betrieb einer Ozonierungsanlage im Bau C233, einer Füll- und Entleerstelle D262, neuer Gefahrstoffcontainer als Gefahrstofflager D254 sowie apparative Änderungen im Bau D232, u. a. auf dem o. g. Werksgelände in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Str. 14, Gemarkung Bergkamen, Flur 17, Flurstücke 242 und 261,

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die Änderung der PUE, bei der es sich um eine Mehrzweck-/Vielstoffanlage zur pharmazeutisch-chemischen Herstellung von Wirkstoffen und Wirkstoff-Vorstufen für Arzneimittel handelt, wird in nachstehend aufgeführtem Umfang genehmigt und umfasst im Wesentlichen:

1. die Errichtung und den Betrieb

- einer Ozonierungsanlage im Kellergeschoss des Gebäudes C233 (Keller-raum K002.1), für Wasser, gereinigt, das in der Wirkstoffproduktion eingesetzt wird, bestehend aus einer Filterstraße mit zwei Filtern (F1.021.001/F1.021.002) zur Wasserfiltration, einem 2-m³-Pufferbehälter (B1.021.001), einem Ozonerzeuger (A1.021.001) zur Ozonisierung des Wassers im Pufferbehälter, einer Deozonisierungseinheit (A1.021.002), zwei Pumpen (P1.021.001 und P1.021.002), einem mit Kühlturmwater betriebenen Wärmtauscher (W1.021.001) zur Kühlung des Rücklaufs auf ca. 25° C in der zugehörigen Ringleitung, einem Ozon-Sensor im Raum K002.1, u. a.
- eines vakuumfesten und für einen Druckbereich bis 6 bar zugelassenen ca. 4.000-l-Drucknutschentrockners (F2.025.001) aus Edelstahl mit eingebautem Rührer im Erdgeschoss des Gebäudes D230, einer zugehörigen 1.000-l-Destillatnachlage (B2.025.001) mit Füllstandsmessung und Überfüllsicherung, einem 15-l-Kondensatabscheider (B2.025.002), einem Brüdenfilter (F2.025.002), einem Wärmetauscher (W2.025.001) und einer Pumpe (P2.025.001) im 1. OG von D230 sowie einem 1.000-l-Abscheidebehälter (F2.029.006) im Außenbereich südwestlich von D232, u. a.
- eines Reinraumbereiches im Erdgeschoss an der Nordseite des Gebäudes D230 zur Abfüllung und Portionierung von getrockneten Feststoffen aus dem Drucknutschentrockner (F2.025.001), bestehend aus Edelstahlwänden, einer Siebmühle (Z2.113.001), einer Dosiereinheit (H2.113.002), einem automatischen Probenehmer (H2.113.003), Rollenbahnen (H2.113.004) zur Abfülleinrichtung mit Waage, zwei automatisierten Materialschleusen, einer Personenschleuse mit drei Zonen in zwei Räumen, einer Lüftungsanlage (Volumenstrom: ca. 5.000 m³/h) mit diversen Filtern, die einen mindestens zwanzigfachen Luftwechsel pro Stunde im Reinraum und in den Schleusen sicherstellt, mit einem Zulüfter (A8.196.001) und einem Ablüfter (A8.196.051) auf dem Dach von D232, u. a.
- einer u. a. mittels zweier fest installierter Kameras überwachten Füll- und Entleerestelle D262 nordöstlich des Gebäudes D232 für mobile Transportbehälter, mit einer Gesamtfläche von ca. 830 m² (ca. 55,0 m x 15,5 m), von der ca. 550 m² (ca. 44,0 m x 12,3 m) als Aufstellfläche für ortsbewegliche Behälter genutzt werden, mit drei Stellplätzen für Aufsetztanks (AT's) und Tankanhänger (TAH) sowie zwei Stellplätzen für AT's, TAH und Straßentankfahrzeuge (LKW bis zu 35 m³), einer begehbaren Bedienbühne, schwenkbaren Gelenkarmen (Befüllgalgen), Mengenzählern, zwei Not-Halt-Tastern, einem elektrisch beheizten Container zum Schutz des Bedienpersonals vor Witterungseinflüssen, entsprechenden Leitplanken als Anfahrerschutz, einem 135-l-Glas-Abscheidebehälter (F2.302.014) für die zwei zusammengefassten Abluft-

sammelleitungen im EG östlich von D232, u. a.

Alle Stellplätze werden als Füllstellen betrieben, an denen ortsbewegliche Behälter mit Substanzen aus Betriebsvorlagen befüllt werden. Die Stellplätze 2 und 3 werden mit Entleerpumpen (P2.302.001 und P2.302.002) ausgerüstet und können somit auch als Entleerstellen betrieben werden. Das beim Befüllvorgang verdrängte und im Glas-Abscheidebehälter (F2.302.014) anfallende Gasvolumen wird erfasst und über vorhandene Abgassammelsysteme den thermischen Entsorgungseinrichtungen des Werkes zugeführt.

Die in Ortbetonbauweise erstellte Aufstellfläche der Füll- und Entleerstelle wird überdacht und als Ableitfläche zu einer eingebundenen Edelstahl-Rinne ausgebildet, die in einen unterirdischen ca. 10 m³ großen und gegen die gehandhabten Flüssigkeiten beständigen beschichteten Beton-Auffangbehälter (B2.302.001) mit Füllstandsmessung und zugehöriger Entleerpumpe (P2.302.003) entwässert.

- von zwei neuen und den Ersatz von 4 vorhandenen Gefahrstoffcontainern mit einem Volumen von jeweils ca. 24 m³ (ca. 3,5 m breit; 2,0 m tief; 3,7 m hoch) im Gefahrstofflager D254. In den sechs neuen Gefahrstoffcontainern, die als Stahlbetonbaukörper mit Seitenwänden, Auffangwannen mit Absaugungen und Rolltoren aus Stahl ausgebildet sind, sollen weiterhin, wie genehmigt, feste und flüssige Substanzen, die alle Gefahreneigenschaften (ausgenommen organische Peroxide und explosive Stoffe/Gemische) nach CLP-Verordnung aufweisen können, in gefahrgutrechtlich für den Straßentransport zugelassenen Gebinden passiv und unter Beachtung der Zusammenlagerungsverbote der TRGS 510 gelagert werden.

Je Gefahrstoffcontainer können auf zwei Gitterrost-Ebenen entweder 4 IBC (jeweils max. 1 m³ Inhalt) oder 16 Fässer (je 0,2 m³ Inhalt) bzw. je nach Höhe der Feststoffgebinde bis zu 12 Paletten mit Feststoffen aufgestellt werden. Je Container ergibt sich somit eine maximale Lagermenge von bis zu 4 m³ flüssigen oder bis zu ca. 3 Tonnen (t) festen Gefahrstoffen.

2. apparative Änderungen im Gebäude D232, u. a. durch die Errichtung und den Betrieb

- einer 200-l-Stülpfilterzentrifuge (S3.028.001) aus Edelstahl im 1. OG, mit Anbindung zur thermischen Abluftentsorgung, zur Abtrennung von Feststoffen aus Suspensionen, mit zugehörigen Vorlagen (B6.014.005, B2.028.002 und B2.028.003), Pumpen (P6.014.001, P6.014.002, P2.028.002, ...), einem Wärmetauscher (W3.070.004), einem 1.000-l-Abscheidebehälter (F2.029.006), der im Außenbereich südwestlich von D232 steht, u. a.
- einer Thionylchlorid-Entleerstelle zur Versorgung des Betriebes mit Thionylchlorid aus gefahrgutrechtlich zugelassenen Edelstahl-Transportbehältern (max. Befüllung: 520 l), bestehend aus einer ca. 2,5 m breiten, 2,2 m hohen und 1,8 m tiefen Schutzkabine (A7.026.001) aus Edelstahl mit Auffangwanne im 5. OG, einer Vorlage (B6.026.007), einer alkalisch betriebenen und pH-Wert-überwachten Wäschervorlage (K7.038.002), einem SO₂-Sensor, u. a.;

die v. g. Schutzkabine kann alternativ auch zur Entleerung von Bromgebunden in die Trennvorlage (B7.055.003) genutzt werden, wenn kein Thionylchlorid in der Produktion eingesetzt wird und wenn die anfallende Abluft der Bromgebunde über den vorhandenen Füllkörper-Wäscher (K7.055.001) geführt wird

- einer Kleinteilereinigung, in der u. a. auch dibasischer Ester aus der 1.000-l-Vorlage (B4.072.002) eingesetzt werden kann, bestehend aus einer Schutzkabine (A3.072.001) im 1. OG, in der sich u. a. eine Glove-Box (H3.072.001) mit Berstscheibe, ein Waschplatz mit Auffangvorrichtung und Pumpe (P2.072.001), eine Vorlage (B3.072.001) sowie zwei Pumpen (P3.072.002 und P3.072.003) befinden, dem vorhandenen Zulüfter (A8.195.001) und dem vorhandenen Ablüfter (A8.195.051), die auf dem Dach von D232 installiert sind (max. Volumenstrom: 3.000 m³/h) und weiteren, außerhalb errichteten bzw. vorhandenen Vorlagen, Pumpen, Abscheidebehälter (F2.029.006), u. a.

Die Apparateabluft aller Vorlagen und der Glove-Box wird erfasst und in vorhandenen Anlagen thermisch entsorgt.

- von zwei neuen Vakuumpumpenkreisläufen im 2. OG von D232 zur Versorgung zweier vorhandener Reaktoren (C7.003.004 und C5.007.004) bzw. zur Versorgung des Drucknutschentrockners (F2.025.001) mit Unterdruck, bestehend aus jeweils einer Vakuumpumpe (säurefeste Flüssigkeitsringpumpen V4.024.017 und V4.024.015), Vorlagen, Ringleitungen, den Wärmetauschern (W4.024.003 und W4.024.004), u. a.

Die Abluft aller zugehörigen Apparate wird erfasst und in vorhandenen Anlagen thermisch entsorgt.

3. die Durchführung des bereits genehmigten „CN-Vernichtungsverfahrens“ mittels Wasserstoffperoxid in einem vorhandenen Reaktor (C7.050.002) mit Rührwerk (Volumen: 6.300 l; max. Ansatzbefüllung: 4.500 kg) im 5. OG des CN-Traktes im Bau D232 mit zugehörigen neuen 100-l- bzw. 200-l-Vorlagen (B7.250.001 und B7.252.001), Pumpen, Abluftreinigung mittels Füllkörperwäscher (K5.050.001) und anschließender thermischer Entsorgung, einem dem Stand der Technik entsprechend sanierten Auffangraum (ca. 3,5 m x 3,5 m x 0,7 m; Rückhaltevolumen: ca. 8,6 m³) im EG des CN-Traktes, u. a.
4. den Einsatz neuer, den apparativen Rahmen der PUE erweiternder Apparatetypen, in den Betriebsgebäuden C233, D230 und D232 der PUE, die teilweise mobil betrieben werden. Hierzu gehören neben der o. g. Stülpfilterzentrifuge und dem o. g. Drucknutschentrockner 4 Siebmühlen (Z2.113.001 im EG von D230, Z4.111.001 im 2. OG von D232, Z2.105.001 im EG von C233 und Z0.403.001 - mobil-) zur Zerkleinerung und Siebung von getrockneten Feststoffen vor der Abfüllung, zwei Klumpenbrecher mit jeweils integrierter Sackaufgabestation (Z0.408.001 -mobil- und Z0.404.001 integriert in mobiler Big-Bag-Entleerstation) und Absaugung anfallender Stäube, eine mobile Big-Bag-Entleerstation (H0.404.001) mit Kranbahn, Ladegeschrir, ..., eine Big-Bag-Befüllstation (H0.405.001) im EG von D232 mit einem geschlossenen Pulvertransportsystem (PTS) zur Dosiereinheit, ..., zwei mobile Trommel-Entleersysteme aus Edelstahl (H0.123.100 und H0.123.101) mit jeweils einer Glove-Box, einer Sauglanze, einer

Wägeeinrichtung, einem Staubfilter der Filterklasse H12, u.a.

Die bei der Big-Bag-Entleerung und -Befüllung anfallende staubhaltige Abluft wird jeweils zugehörigen Entstaubungseinrichtungen (Filterelementen) zugeführt.

5. den erstmaligen Einsatz von neuen Stoffen, gemäß Nr. 2.3.1 der zum Antrag gehörenden Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Anlage Nr. 10), deren Gefahreneigenschaften denen der bereits genehmigten Stoffe entsprechen, z. B. 4-(4-Nitrophenyl)-3-morpholinon, Imidazol, Kältemittel R134a und R407c, u. a.

Mit der Änderung ist keine Erhöhung der bisher genehmigten jährlichen Produktionskapazität der Anlage zur Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen und Wirkstoff-Vorstufen (PUE) für Arzneimittel von 2.000 Tonnen verbunden.

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG:

1. die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert am 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294) erforderliche Baugenehmigung
2. die Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 5 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert am 18.10.2017 (BGBl. I S. 3584, 3595)
 - zur Errichtung und zum Betrieb der o. g. Füll- und Entleerestelle D262, bestehend aus fünf Füll- und zwei Entleereinrichtungen mit zusammen fünf Stellplätzen, die der Versorgung der PUE mit flüssigen Einsatzstoffen und ihrer Entsorgung von flüssigen Produktionsrückständen dient, mit einer Umschlagkapazität von mehr als 1.000 Litern je Stunde (l/h).

Bei den v. g. Flüssigkeiten handelt es sich im Wesentlichen um entzündbare Flüssigkeiten nach Anhang 1 Nr. 2.6 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über die Einstufung, ... von Stoffen ... (ABl. L 353, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.07.2016 (ABl. L 196, S. 11) und berichtigt am 21.12.2016 (ABl. L 349, S. 1) -CLP-Verordnung- mit Flammpunkten < 23 °C.

Der mittlere Tagesdurchsatz der Füll- und Entleerestelle D262 beträgt ca. 18 m³

sowie

3. die Eignungsfeststellung gemäß § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts -Wasserhaushaltsgesetz- WHG, vom 31.07.2009, zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
 - für das geänderte o. g. Gefahrstofflagers D254, das der passiven Lagerung von u. a. wassergefährdenden (bis WGK 3) festen und flüssigen Stoffen dient,
- und

- für die neu errichtete und betriebene o. g. Füll- und Entleerstelle D262, die der Versorgung der PUE mit flüssigen Einsatzstoffen (unterschiedliche reine Lösungsmittel) und ihrer Entsorgung von flüssigen Produktionsrückständen (vorwiegend Mutter- und Waschlaugen sowie Destillate) dient,

ein.

Des Weiteren werden aus brandschutztechnischer und bauordnungsrechtlicher Sicht entsprechend der Stellungnahme des Amtes für Bauberatung, Bauordnung und Hochbau der Stadt Bergkamen vom 27.09.2017:

1. eine Abweichung gemäß § 73 BauO NRW von § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 13 BauO NRW dahingehend gestattet, dass das Bauteil D262 mit einem Abstand von 5,80 m zum Gebäude D274 errichtet wird.

Bedenken aus brandschutztechnischer Sicht bestehen nicht. Der nach § 31 BauO NRW erforderliche Abstand von mindestens 5,00 m ist zum Gebäude D274 eingehalten.

2. eine Abweichung gemäß § 73 BauO NRW von § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 13 BauO NRW dahingehend gestattet, dass das Bauteil D262 mit einem Abstand von 4,7 m zum Gebäude D284 errichtet wird.

Bedenken aus brandschutztechnischer Sicht bestehen nicht. Die dem geplanten Bauteil gegenüberliegende Außenwand des Gebäudes D284 ist in der Feuerwiderstandsdauer F90 ausgeführt. Zudem ist das Bauteil D262 zu allen Seiten offen ohne eigene Außenwände.

3. eine Abweichung gemäß § 73 BauO NRW von § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 13 BauO NRW dahingehend gestattet, dass das Bauteil D262 mit einem Abstand von 0,6 m zu den baulichen Anlagen D254 errichtet wird.

Bedenken aus brandschutztechnischer Sicht bestehen nicht. Zwischen den geplanten baulichen Anlagen wird eine feuerbeständige Wand zur Verhinderung eines Brandüberschlags errichtet.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher für die PUE erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen, insbesondere die des Regierungspräsidenten Arnsberg

vom 08.12.1975 (Az.: 23.8853 – G119/75)

und

vom 28.02.1983 (Az.: 23.8853 – G117/82)

in der Fassung des Bescheides der Bezirksregierung Arnsberg

vom 31.08.2009 (Az.: 53-Do-0059/09/0401S1-Hes/Harz)

behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

III. Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG

Auf den Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg

vom 07.11.2012 (Az.: 53-Do-A-0136/12/0401S1-Hes)

als Bestätigung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG wird Bezug genommen.

IV. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. **Allgemeines**

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

2. **Fristen für die Errichtung und den Betrieb**

Die geänderte Anlage muss innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden. Anderenfalls erlischt diese Genehmigung.

3. **Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage**

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, Ruhrallee 1 - 3, 44139 Dortmund, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage in doppelter Ausfertigung schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

4. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung schriftlich anzuzeigen.

Die bei einer vollständigen Anlagenstilllegung gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche gefahrenverursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers)
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist

sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserver-
schmutzungen durch relevante Stoffe auch Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

5. Nebenbestimmungen zur Emissionsbegrenzung und zum Immissionsschutz

Luftreinhaltung

- 5.1 Die neuen nachfolgend aufgeführten Emissionsquellen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die anfallenden Emissionen grundsätzlich über Dach des betreffenden Gebäudes senkrecht nach oben sowie ohne hindernde Abdeckungen ins Freie geleitet werden:

5.1.1 Betriebsgebäude C233; Ozonierungsanlage:

- 5.1.1.1 Die aus dem 2-m³-Pufferbehälter B1.021.001 verdrängte Apparateabluft (ca. 15 m³/h) ist über den Filter F1.021.004 zu führen, bevor sie ohne luftfremde Stoffe über die neue Emissionsquelle C233-007-E01 ins Freie geleitet wird. Die Wirksamkeit des in den v. g. Filter integrierten Katalysators ist nach den Vorgaben des Herstellers regelmäßig nachweisbar zu prüfen.
- 5.1.1.2 Die gering wasserstoffhaltige Apparateabluft (ca. 1 m³/h) des Ozonerzeugers A1.021.001 ist über die neue Emissionsquelle C233-008-E01 ins Freie zu leiten.
- 5.1.1.3 Die beim Ansprechen des Sicherheitsventils des 2-m³-Pufferbehälter B1.021.001 anfallende gering ozon- und stickstoffhaltige Apparateabluft ist über die neue Emissionsquelle C233-009-E01 ins Freie zu leiten.
- 5.1.1.4 Die Raumabluft des Kellerraums K002.1 (Aufstellungsraum der Ozonierungsanlage) ist über die neue, mit einer Messstrecke für die Erfassung von Ozon ausgerüstete Emissionsquelle C233-010-E01 ins Freie zu leiten.

5.1.2 Betriebsgebäude D230; Kältemaschine:

- 5.1.2.1 Die Raumlüftung (Grundlast: ca. 500 m³/h; Notbelüftung: ca. 2.000 m³/h) des Kältemaschinenraumes im Erdgeschoss des Gebäudes D230 ist über die neue Emissionsquelle D230-003-E01 an der Westseite in ca. 5 m Höhe ins Freie zu leiten.
- 5.1.2.2 Die beim Ansprechen des Sicherheitsventils des Kältekompressors V2.036.002 kurzfristig (<1 Minute) anfallende Kältemittel-R134a-haltige Apparateabluft ist über die neue Emissionsquelle D230-004-E01 an der Westseite des Gebäudes D230 in ca. 5 m Höhe ins Freie zu leiten.

5.1.3 Betriebsgebäude D232:

- 5.1.3.1 Die Abluft des Reinraumbereiches (ca. 5.000 m³/h) ist über Vorfilter der Filterklasse mindestens G4 und Nachfilter der Filterklasse mindestens F8 zu führen, bevor sie über die neue Emissionsquelle D232-015-E01 ins Freie geleitet wird. Die Wirksamkeit der v. g. Filter ist nach den Vorgaben des Herstellers regelmäßig nachweisbar zu prüfen.
- 5.1.3.2 Die ggf. im mit Stickstoff überlagerten s. g. Blow-Down-Behälter F2.029.005 anfallende Abluft ist über die neue Emissionsquelle D232-016-E01 ins Freie zu leiten.
- 5.1.3.3 Die Sicherheitsventil-Ausblasleitungen des Drucknutschentrockners F2.025.001, der Destillatnachlage B2.025.001, der Vorlagen B2.028.003 und B2.028.002 für die Stülpfilterzentrifuge, der Vorlagen B4.072.002 und B3.072.001 der Kleinteilereinigung sowie der Glove-Box H3.072.001 sind

über den neuen Abscheidebehälter F2.029.006 (Außenbereich südwestlich von D232) zu entspannen.

Die ggf. im v. g. Abscheidebehälter F2.029.006 anfallende Abluft, die geringe Mengen synthesespezifische Lösemittel wie z. B. Methanol, dibasischer Ester oder Aceton enthalten kann, ist über die neue Emissionsquelle D232-017-E01 ins Freie zu leiten.

5.1.3.4 Die Raumlüftung (Nennvolumenstrom: ca. 3.280 m³/h) des Vakuumpumpenraumes im 1. OG des Gebäudes D232, die bei Normalbetrieb keine luftfremde Stoffe enthält, ist über die neue Emissionsquelle D232-018-E01 an der Südseite des Gebäudes in ca. 6 m Höhe ins Freie zu leiten.

5.1.3.5 Die bei Wartungsarbeiten an den Vakuumpumpen nach dem Spülen mit Stickstoff anfallende gering acetonhaltige Abluft ist ebenfalls über die neue Emissionsquelle D232-018-E01 ins Freie zu leiten.

5.1.4 Füll- und Entleerestelle D262:

5.1.4.1 Die Entlüftungsleitung des 10-m³-Auffangbehälters B2.302.001 der Füll- und Entleerestelle D262 ist über die neue Emissionsquelle D262-001-E01 ins Freie zu leiten.

5.2 Die über die neuen Emissionsquellen C233-007-E01 (ca. 15 m³/h), C233-008-E01 (ca. 1 m³/h), C233-009-E01 (ca. <1 m³/h), C233-010-E01 (ca. 2.800 m³/h), D230-003-E01 (ca. 2.000 m³/h), D230-004-E01 (ca. <1 m³/h), D232-015-E01 (ca. 5.000 m³/h), D232-016-E01 (ca. <1 m³/h), D232-017-E01 (ca. <1 m³/h), D232-018-E01 (ca. 3.280 m³/h), D262-001-E01 (ca. 15 m³/h) und die vorhandene Emissionsquelle D232-012-E01 (ca. 3.000 m³/h) abgeleiteten Emissionen dürfen die im Formular 4, Blatt 1, Seiten 1-5, „Betriebsablauf und Emissionen“ (Anlage Nr. 11 der Antragsunterlagen) angegebenen Emissionsbegrenzungen entsprechend den Anforderungen der TA Luft 2002 bzw. der 31. BImSchV nicht überschreiten.

5.3 Die im gereinigten Abgas hinter den in Reihe geschalteten Feinstaubfiltern enthaltenen produktstaubförmigen Emissionen der beiden Emissionsquellen D232-012-E01 (ca. 3.000 m³/h) und D232-015-E01 (ca. 5.000 m³/h) dürfen die Massenkonzentration von jeweils maximal 0,02 mg/m³ nicht überschreiten.

5.4 Die Einhaltung der unter Nebenbestimmung Nr. 5.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen an den Emissionsquellen D232-012-E01 und D232-015-E01 ist erstmalig nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend nach Ablauf eines Zeitraumes von jeweils 3 Jahren, durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten des Betreibers feststellen zu lassen.

Die zur Zeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Anlage 1 des Gemeinsamen Runderlasses „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Luft verunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prü-

fung technischer Geräte und Einrichtungen“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924) bzw. der Datenbank ReSyMeSa- Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (www.luis-bb.de/resymesa) zu entnehmen.

- 5.5 Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für das anfallende Abgas repräsentative und messtechnisch einwandfreie Messung vergleichbar den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.
Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahme-strategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.
- 5.6 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 - Do -, ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messung mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 5.7 Über das Ergebnis der Messung gemäß Nebenbestimmung Nr. 5.4 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) unverzüglich, spätestens jedoch 8 Wochen nach der Messung, vorzulegen.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage.

Er sollte vergleichbar dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit: www.lanuv.nrw.de/luft/emissionen/beka_08.htm. Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

- 5.8 Bei festgestellten Überschreitungen der festgelegten Emissionsbegrenzungen ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, unverzüglich unau-gefördert zu informieren.
- 5.9 Thermische Entsorgung
- 5.9.1 Betriebsgebäude D230:
Die Apparateabluft des Drucknutschentrockners F2.025.001, der Vorlage B2.025.001 und des Kondensatabscheidungers B2.025.002 ist zu erfassen und der Thermischen Nachverbrennungsanlage (TNV) C147 oder dem Kraftwerk (KW) zur thermischen Entsorgung zuzuführen.

- 5.9.2 Betriebsgebäude D232:
Die Apparateabluft der Stülpfilterzentrifuge S3.028.001, der drei Vorlagen B6.014.005, B2.028.002 und B2.028.003, der Glove-Box H3.072.001, der drei Vorlagen B4.072.002, B3.072.001 und B2.072.021 (Kleinteilereinigung), der beiden Vorlagen B7.250.001 und B7.252.001 (CN-Vernichtung) sowie die bei der Befüllung und Entleerung aus den Big Bags erfasste entstaubte Abluft ist der Thermischen Nachverbrennungsanlage (TNV) C147 oder dem Kraftwerk (KW) zur thermischen Entsorgung zuzuführen.
- 5.9.3 Füll- und Entleerestelle D262:
Die Abluft aus dem Abscheidebehälter F2.302.014 ist der Thermischen Nachverbrennungsanlage (TNV) C147 oder dem Kraftwerk (KW) zur thermischen Entsorgung zuzuführen.
- 5.10 Die unter den Nebenbestimmungen Nrn. 5.9.1 bis 5.9.3 erfassten Emissionen dürfen nicht zu einer Überschreitung der bereits genehmigten Emissionsbegrenzungen der TNV C147 bzw. des Kraftwerkes führen (s. Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 23.11.2001, Az.: 56.8851.1.3/8.1-G39/01).
- 5.11 Für den Fall, dass Flanschverbindungen im Bereich der geänderten Anlage verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind, müssen diese entsprechend Nr. 5.2.6.3 TA Luft 2002 nachweislich technisch dicht sei.

Lärmschutz

- 5.12 Die von den mit diesem Bescheid genehmigten geänderten Betriebseinrichtungen und dem zugehörigen innerbetrieblichen Transportverkehr verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Werkes nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen - Gesamtbelastung - einzuhaltenden Immissionsrichtwerte beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503), geändert am 01.06.2017 (BAnz. AT 08.06.2017 B5).

Insbesondere müssen die Beurteilungspegel der durch die genehmigten Änderungen hervorgerufenen Betriebsgeräusche vor den nächst benachbarten Wohnhäusern in Bergkamen

Erich-Ollenhauer-/Hubert-Biernat-Straße,
Erich-Ollenhauer-/Töddinghauser Straße,
Erich-Ollenhauer-/Opferweg,
in der Waldrandsiedlung am Nußbaumweg
und in der Gartensiedlung

die dort einzuhaltenden Immissionsrichtwerte von

tagsüber 55 dB(A) und

nachts 40 dB(A)

um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Die Ermittlung der Geräuschemissionen ist nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für die o.g. Immissionsaufpunkte

- an Werktagen in den Zeiten von

06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie

- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von

06.00 Uhr bis 09.00 Uhr,
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

- 5.13 Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, behält sich vor, die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 5.12 auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Mit der Durchführung der Messungen hat die Betreiberin spätestens 4 Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, ein unabhängiges geeignetes Messinstitut zu beauftragen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute werden im Internet über das „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige“ (ReSyMeSa) veröffentlicht (s. www.luis-bb.de/resymesa).

- 5.14 Über das Ergebnis der Messungen oder Berechnungen nach Nebenbestimmung Nr. 5.13 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) unverzüglich, spätestens jedoch 8 Wochen nach der Messung, vorzulegen.

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm

(TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), geändert am 01.06.2017 (BAnz. AT 08.06.2017 B5) zu erstellen.

- 5.15 Die in der Anlagen- und Betriebsbeschreibung genannten Schalldruckpegel für die neuen Apparate (Pumpen, Klumpenbrecher, ...) von jeweils ≤ 80 dB(A) sind auf Anforderung der Bez. Reg. Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, durch Messungen oder entsprechende Herstellergarantien nachzuweisen.

6. Nebenbestimmungen zu den Eignungsfeststellungen gem. § 63 WHG für das Gefahrstofflager D254 und für die Füll- und Entleerstelle D262

- 6.1 Für das Gefahrstofflager D254 ergeben sich folgende wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen gemäß AwSV:

LAU-Anlage 1 – „Gefahrstofflager D254“, mit einem maßgeblichen maximalen Volumen von 24 m^3 (WGK 3), im Wesentlichen bestehend aus sechs baugleichen Gefahrstoffcontainern aus Stahlbeton mit jeweils

- Lagerregalen mit zwei Lagerebenen
 - Edelstahlauffangwannen für feste und flüssige Stoffe (je mind. 1 m^3) nach StawaR
 - größtes Einzelgebinde 1 m^3
 - bis zu 4 m^3 flüssige Gefahrstoffe (IBCs) oder 3 t feste Gefahrstoffe (Fässer) der WGK 3
- Gefährdungsstufe C

- 6.1.1 Die Auffangwannen der Gefahrstoffcontainer sind täglich (24-h-Intervall) hinsichtlich Schäden und ausgelaufener Stoffen zu kontrollieren. Es ist täglich zu prüfen, ob an einem oder mehreren Gebinden Leckagen vorhanden sind.
- 6.1.2 Gegebenenfalls auftretende Leckagen sind mit ständig vorzuhaltendem geeignetem Bindemittel zu binden, aufzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 6.1.3 Bei sichtbaren Schäden in der Auffangwanne sind Materialprüfungen in Form von Wandstärkenmessungen durchzuführen. Die Materialstärke der Stahlwannen darf 2 mm nicht unterschreiten. Bei Unterschreitung der Mindestmaterialstärke ist die Auffangwanne gegen eine neue auszutauschen.

- 6.2 Für die Füll- und Entleerstelle D262 ergeben sich folgende wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen gemäß AwSV:

LAU-Anlage 2 – „Füll- und Entleerstelle D262“, mit einem mittleren Tagesdurchsatz von 18 m^3 (WGK3), im Wesentlichen bestehend aus:

- überdachte Aufstellfläche (Ableitfläche mit Gefälle zu einer Edelstahl-Auffangrinne) in flüssigkeitsdichten Stahlbeton (FD) gemäß TRwS 786
- 10-m^3 -Auffangbehälter B2.302.001 (unterirdisch) mit zugelassener Beschichtung
- 5 Stellplätze (Füllstellen) für mobile Transportbehälter (max. Behältergröße 35 m^3), von denen zwei mit Entleerpumpen ausgestattet sind

- Befüllung und Entleerung mittels oberirdischer einwandiger Rohrleitungen aus Stahl oder Stahl/PTFE-Inliner gemäß TRwS 780 mit einem max. Volumenstrom von 10 m³/h
 - mit einem mittleren Tagesdurchsatz von 18 m³ (WGK 3)
 - inkl. der Pumpen und sonstigen Sicherheitseinrichtungen
- Gefährdungsstufe D

- 6.2.1 Die technischen Maßnahmen für Bau und Betrieb der Dichtfläche und Rückhaltevolumen, welche in dem Gutachten zur Eignungsfeststellung Nr. 11 0031-17 TA1 des AwSV-Sachverständigen Dipl.-Ing. M. Menger vom 12.05.2017 (Anlage Nr. 64 der Antragsunterlagen) aufgeführt sind, sind verbindlich zu beachten.
- 6.2.2 Die Aufstellfläche ist gem. § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat hinsichtlich Mängel zu kontrollieren. Bei festgestellten Mängeln, die zu einer Gefährdung von Boden oder Grundwasser führen können, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen bis die Mängel behoben sind.
- 6.2.3 Der Auffangbehälter ist arbeitstäglich vor jedem ersten Befüllen oder Entleeren dahingehend zu prüfen, ob sich Regenwasser in dem Auffangbehälter angesammelt hat. Regenwasser ist nach Überprüfung und Gutbefund in das Betriebsabwasser abzupumpen. Bei im Schadensfall aufgefangenen wasser-gef. Flüssigkeiten sind diese abzupumpen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 6.2.4 Die technischen Sicherheitseinrichtungen sind gemäß den Zulassungen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu warten.
- 6.2.5 Mobile Auffangwannen und Bindemittel sind in ausreichender Anzahl und Menge in unmittelbarer Nähe vorzuhalten.
- 6.2.6 Gegebenenfalls auftretende Leckagen sind mit ständig vorzuhaltendem geeigneten Bindemittel zu binden, aufzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

7. Nebenbestimmungen zu den AwSV-Anlagen

- 7.1 Im Sinne der AwSV ergeben sich folgende prüfpflichtige Anlagen (Inbetriebnahme und wiederkehrend):

LAU-Anlage 3 – „Waschvorlagen D232“ (zugehörig TA 14), mit einem maßgeblichen maximalen Volumen von 1,5 m³ (WGK 3), im Wesentlichen bestehend aus:

- Waschvorlage B6.014.005 mit 1,5 m³ Nennvolumen im 4. OG
 - mit Füllstandsmessung und Überfüllsicherung
 - inkl. der Rohrleitungen, Pumpen und sonstigen Einrichtungen
- Gefährdungsstufe C

HBV-Anlage 1 – „Drucknutschentrockner D230“, mit einem maßgeblichen maximalen Volumen von 4 m³ (WGK 3), im Wesentlichen bestehend aus:

- Drucknutschentrockner F2.025.001 mit 4 m³ Nennvolumen
 - mit Überfüllsicherung
 - Destillatnachlage B2.025.001 mit 1 m³ Nennvolumen
 - Entwässerung durch Bodeneinläufe in beschichtetem Auffangraum von D228 (23 m³)
 - inkl. der Rohrleitungen, Pumpen und sonstigen Einrichtungen
- Gefährdungsstufe C

HBV-Anlage 2 – „Stülpfilterzentrifuge D232“, mit einem maßgeblichen maximalen Volumen von 2,5 m³ (WGK 3), im Wesentlichen bestehend aus:

- Stülpfilterzentrifuge S3.028.001
 - Vorlage für Waschlauge B2.028.002 mit 1 m³ Nennvolumen im 1. OG
 - Vorlage für Mutterlauge B2.028.003 mit 2,5 m³ Nennvolumen im 1. OG
 - jeweils mit Füllstandsmessung und Überfüllsicherung
 - inkl. der Rohrleitungen, Pumpen und sonstigen Einrichtungen
- Gefährdungsstufe C

7.2 Im Sinne der AwSV ergeben sich folgende nicht prüfpflichtige Anlagen:

LAU-Anlage 4 – „Thionylchlorid-Entleerestelle D232“, mit einem maßgeblichen maximalen Volumen von 0,7 m³ (WGK 1), im Wesentlichen bestehend aus:

- Vorlage B7.026.016 mit 0,7 m³ Nennvolumen im 5. OG
 - Vorlage B6.026.007 mit 0,7 m³ Nennvolumen im 4. OG
 - Abscheidebehälter F6.026.001 im 4. OG
 - Entleerung innerhalb einer Schutzkabine A7.026.001 mit ECTFE-beschichteter Auffangwanne mit Ablauf über Rohrleitung in die Vorlage B6.026.007
 - gefahrgutrechtlich zugelassener Transportbehälter mit 520 l Thionylchlorid
 - inkl. der Rohrleitungen, Pumpen und sonstigen Einrichtungen
- Gefährdungsstufe A

LAU-Anlage 5 – „Abscheidebehälter“ (zugehörig TA 29), mit einem maßgeblichen maximalen Volumen von 1,5 m³ (WGK 1), im Wesentlichen bestehend aus:

- Blow-Down-Behälter F2.029.005 mit 1,5 m³ Nennvolumen im EG
 - Abscheidebehälter F2.029.006 mit 1 m³ Nennvolumen
 - inkl. der Rohrleitungen, Pumpen und sonstigen Einrichtungen
- Gefährdungsstufe A

HBV-Anlage 3 – „Kleinteilereinigung D232“, mit einem maßgeblichen maximalen Volumen von 1 m³ (WGK 1), im Wesentlichen bestehend aus:

- Vorlage B4.072.002 mit 1,0 m³ Nennvolumen im 2. OG
 - Vorlage B3.072.001 mit 0,25 m³ Nennvolumen im 1. OG
 - jeweils mit Füllstandsmessung und Überfüllsicherung
 - Rückhaltung in der vorhandenen Betriebsvorlage B2.072.021 (10 m³)
 - inkl. der Rohrleitungen, Pumpen und sonstigen Einrichtungen
- Gefährdungsstufe A

HBV-Anlage 4 – „Zwei Vakuumpumpenkreisläufe D232“ (zugehörig TA 24), mit einem maßgeblichen maximalen Volumen von 0,5 m³ (WGK 1), im Wesentlichen bestehend aus:

- säurefeste Flüssigkeitsringpumpen
 - Vorlage B4.024.005 mit 0,5 m³ Nennvolumen im 2. OG
 - mit Füllstandsmessung und Überfüllsicherung
 - Vorlagen B4.024.003 und B4.024.004 mit je 0,15 m³ Nennvolumen im 2. OG
 - der vorhandenen Kondensatvorlage B2.024.003 im EG
 - inkl. der Rohrleitungen, Pumpen und sonstigen Einrichtungen
- Gefährdungsstufe A

HBV-Anlage 5 – „CN-Vernichtung D232“ (TA 250), mit einem maßgeblichen maximalen Volumen von 0,1 m³ (WGK 1), im Wesentlichen bestehend aus:

- Vorlage B7.250.001 mit 0,1 m³ Nennvolumen im 5. OG
 - mit Füllstandsmessung und Überfüllsicherung
 - Auffangraum im EG mit Rückhaltevolumen von 8,6 m³
 - inkl. der Rohrleitungen, Pumpen und sonstigen Einrichtungen
- Gefährdungsstufe A

HBV-Anlage 6 – „CN-Vernichtung D232“ (TA 252), mit einem maßgeblichen maximalen Volumen von 0,2 m³ (WGK 1), im Wesentlichen bestehend aus:

- Vorlage B7.252.001 mit 0,2 m³ Nennvolumen im 5. OG
 - mit Füllstandsmessung und Überfüllsicherung
 - Auffangraum im EG mit Rückhaltevolumen von 8,6 m³
 - inkl. der Rohrleitungen, Pumpen und sonstigen Einrichtungen
- Gefährdungsstufe A

7.3 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen von einzelnen Anlagenteilen (z. B. „Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“) der

- a) Beschichtung Z-59.16-261, Auffangraum Drucknutschentrockner D230
- b) Beschichtung Z-59.16-255, Auffangraum CN-Vernichtung D232
- c) Beschichtung Z-59.16-261, Auffangbehälter B2.302.001

aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile verbindlich zu beachten und einzuhalten.

Kommen anstelle der vorgenannten, andere, gleichwertige Systeme zum Einsatz, gilt diese Forderung entsprechend.

7.4 Einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile müssen von Wänden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle auch der Rückhalteeinrichtungen durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich sind. Ggf. sind entsprechende Leckerkennungssysteme in Abstimmung mit dem AwSV-Sachverständigen einzubauen.

7.5 Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen sind gem. § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat auf Mängel zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln, die zu einer Gefährdung von Boden oder Grundwasser führen können, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen bis diese behoben sind.

7.6 Gegebenenfalls auftretende Leckagen sind mit ständig vorzuhaltendem geeigneten Bindemittel zu binden, aufzunehmen und einer kontrollierten Entsorgung zuzuführen.

8. Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz

8.1 Spätestens bei Baubeginn sind dem Amt für Bauberatung, Bauordnung und Hochbau der Stadt Bergkamen die Nachweise über die Standsicherheit einschließlich des statisch-konstruktiven Brandschutzes einzureichen (§ 68 Abs. 2 und 3 BauO NRW) und der / die mit der Überwachung beauftragte staatlich anerkannte Sachverständige zu benennen.

Der Nachweis über die Standsicherheit muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein.

Neben dem Prüfbericht sind eine Ausfertigung des geprüften Standsicherheitsnachweises vorzulegen sowie die Bescheinigung, dass der Standsicherheitsnachweis vollständig und richtig ist.

Die Hinweise, Vermerke und Forderungen des staatlich anerkannten Sachverständigen im Prüfbericht über die statischen Berechnungen sowie die in den Berechnungsunterlagen und in die dazugehörigen Konstruktionspläne eingezeichneten Änderungen und Ergänzungen sind bei der Bauausführung verbindlich zu beachten.

8.2 Beginn und Ende der Bauarbeiten sind rechtzeitig vorab schriftlich bei der o.g. Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergkamen anzuzeigen (§ 75 Abs. 7 BauO NRW).

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, ist jeweils zeitgleich eine Durchschrift dieser Anzeigen zuzuleiten.

8.3 Die Einhaltung der Grundrissfläche der baulichen Anlage ist vor Baubeginn nachzuweisen (§ 75 Abs. 6 i. V. m. § 81 Abs. 2 BauO NRW).

8.4 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist der o.g. Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergkamen die Bescheinigung des oder der staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit einzureichen, wonach sich dieser oder diese durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass das Bauvorhaben entsprechend den geprüften Nachweisen errichtet worden ist (§ 82 Abs. 4 BauO NRW).

8.5 Das zu den Antragsunterlagen gehörende Brandschutzkonzept Nr. 08160 512-0.0 für das Gebäude C233 des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes, Herr Dipl.-Ing. Neumann, vom 10.03.2017 (Anlage Nr. 51 der Antragsunterlagen) ist Bestandteil der Bauunterlagen und in allen Punkten verbindlich zu beachten und umzusetzen.

- 8.6 Das zu den Antragsunterlagen gehörende Brandschutzkonzept Nr. 011600 22-0.0 für den Gebäudekomplex D230/D232 des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes, Herr Dipl.-Ing. Neumann, vom 10.03.2017 (Anlage Nr. 53 der Antragsunterlagen) ist Bestandteil der Bauvorlagen und in allen Punkten verbindlich zu beachten und umzusetzen.
- 8.7 Das zu den Antragsunterlagen gehörende Brandschutzkonzept für den Neubau der Füll- und Entleerstelle D262 und die Erweiterung des Gefahrstofflagers D254 der Werkfeuerwehr der Bayer AG, Bergkamen, vom 10.03.2017 (Anlage Nr. 61 der Antragsunterlagen) ist Bestandteil der Bauvorlagen und in allen Punkten verbindlich zu beachten und umzusetzen.
- 8.8 Zur Fertigstellung sind der o.g. Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergkamen die Bescheinigungen der Fachunternehmer einzureichen, dass Bauteile mit Anforderungen an den Brandschutz entsprechend hergestellt und eingebaut worden sind.
- 8.9 Für die sicherheitsrelevanten technischen Anlagen sind bei wesentlichen Änderungen oder erster Inbetriebnahme die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Anlagen durch Prüfsachverständige nachzuweisen.
- 8.10 Vor Baubeginn ist ein Fachbauleiter Brandschutz zu benennen.
- 8.11 Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im zu bebauenden Bereich Bombenblindgänger aus dem 2. Weltkrieg befinden. Daher müssen die Ausschachtungsarbeiten mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden. Gegebenenfalls ist das Bürgerbüro - Fachbereich Ordnungsangelegenheiten - der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, zu benachrichtigen.
- 8.12 Der bei der Ausführung des Vorhabens anfallende Sondermüll in Form von Abbruchmaterial und anderen anfallenden Abfallstoffen (z. B. Farbreste, Verpackungsmaterial, Dämm- und Isolierstoffreste, Glas, Reste von Hilfsstoffen, Metalle) darf nicht in das Erdreich gelangen, nicht als Auffüllmaterial verwendet werden und ist materialgetrennt und fachgerecht zu entsorgen.
9. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz/Altlasten
- 9.1 Sämtliche Eingriffe in den Untergrund sind durch einen Altlastensachverständigen gutachterlich zu begleiten. Der Gutachter hat seine Tätigkeit in Form eines schriftlichen Berichtes zu dokumentieren. Dieser Bericht ist der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden, Platanenallee 16, 59425 Unna, unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen. Der beauftragte Sachverständige ist der Kreisverwaltung Unna 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zu benennen.
- 9.2 Falls im Rahmen der Erd- und Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, bisher unbekannte Auffüllungsmassen, Hausmüllreste, Boden- und Grundwasserverunreinigungen, etc.) festgestellt werden, sind die Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur

und Umwelt, Tel. 02303 / 27-2769, und die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, sofort zu informieren.

Das weitere Vorgehen, insbesondere die Notwendigkeit von ergänzenden Untergrunduntersuchungen oder Sanierungs- / Sicherungsmaßnahmen, ist in diesem Fall mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen.

10. Nebenbestimmungen zum AZB

- 10.1 Gemäß § 10 Absatz 1 a BImSchG i. V. mit § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV darf die geänderte Anlage erst in Betrieb gehen, wenn der AZB vorliegt.
- 10.2 Der vollständige AZB wird gemäß § 21 Abs. 1 Nummer 3 der 9. BImSchV zu den Genehmigungsunterlagen genommen. Hinsichtlich des abgestimmten Untersuchungskonzepts wird auf die abgestimmte AZB-Vorprüfung vom 26.09.2016 des geotechnischen Büros Prof. Dr.-Ing. Düllmann GmbH verwiesen.
- 10.3 Bautätigkeiten dürfen die Erstellung des AZBs nicht verhindern.
- 10.4 Der AZB ist bei weiteren relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Änderungsgenehmigungsverfahren bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen. Dies ist der Fall, wenn z. B.
- mit einer Änderung neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
 - eine Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird.

11. Nebenbestimmungen zum § 21 Absatz 2 a Nr. 3 der 9. BImSchV

- 11.1 Das Grundwasser ist alle 5 Jahre auf die relevanten gefährlichen Stoffe an den 3 Grundwassermessstellen (PUE 1 bis PUE 3) zu beproben.

Auf ein wiederkehrendes Bodenmonitoring kann in diesem Fall verzichtet werden.

Bei Havarien, Leckagen oder Unfällen ist in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde die Erkundung und Beurteilung des Schadens im Boden gutachterlich zu begleiten.

12. Nebenbestimmung zur Erlaubnis der Füll- und Entleerestelle D262

- 12.1 Beim Befüllen und beim Entleeren der ortsbeweglichen Behälter ist der Volumenstrom der Flüssigkeiten durch die Rohrleitungen auf maximal 10 m³/h zu begrenzen, um eine elektrostatische Aufladung zu vermeiden.

13. Nebenbestimmung zum Arbeitsschutz

- 13.1 Die in einem Arbeitsbereich der PUE bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B abzusaugende und zu filternde Luft darf nicht in den Arbeitsbereich zurückgeführt werden.

Hinweis:

Diese Nebenbestimmung entfällt, wenn nachweislich die Ausnahmeregelungen des § 10 Abs. 2 oder des § 10 Abs. 5, Satz 2 der Gefahrstoffverordnung - GefStoffV- vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert am 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648), eingehalten werden.

14. Sonstiges

- 14.1 Emissionsrelevante Störungen an den Abluft-, Abluftreinigungs-, und Abluftentsorgungsanlagen, Schadensfälle mit Außenwirkungen sowie jede bedeutende Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, unverzüglich mitzuteilen.

Außerhalb der Dienstzeiten ist vorab unverzüglich die Nachrichten- und Bereitschaftszentrale in Essen (Tel.-Nr.: 0201-714488) zu informieren.

V. Hinweise

1. Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert am 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294), sind zu beachten und einzuhalten.
2. Die Bauausführung hat nach den anerkannten Regeln der Baukunst unter Einhaltung der Technischen Baubestimmungen sowie insbesondere entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Bauberufsgenossenschaft zu erfolgen.
3. Für die Verwertung und den Einsatz von Sekundärbaustoffen (Recycling-Baustoffe, industrielle Reststoffe) oder schadstoffbelasteten Bodenmaterialien der Einbauklasse 1 oder 2 der LAGA als Trag- oder Gründungsschicht, zur Geländemodellierung oder Flächenbefestigung ist vom Bauherrn bei der Bezirksregierung Arnsberg eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 26.07.2016 (BGBl. I S. 1839, 1842), zu beantragen.
4. Privatrechte Dritter werden durch diesen Bescheid nicht berührt (§ 14 BImSchG).

5. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 - mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BlmSchG).
6. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die im Bescheid unter IV. Nr. 2 genannte Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BlmSchG nicht gefährdet ist.
7. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28), zuletzt geändert am 21.10.2014 (GV. NRW. S. 679), ist zu beachten.
8. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung - § 16 Abs. 1 BlmSchG -).
9. Dieser Bescheid oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen (§ 52 BlmSchG).
10. Hinweise zur Eignungsfeststellung des Gefahrstofflagers D254, der Füll- und Entleerestelle D262 sowie zur AwSV
 - 10.1 Die Prüfpflichten gem. § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 sind zu beachten und einzuhalten.
 - 10.2 Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten. Darüber hinaus hat der Betreiber eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.
 - 10.3 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gem. § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. Die Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 52, Fachbereich AwSV - ist unverzüglich zu informieren.

- 10.4 Die allgemeinen Anforderungen an Anlagen gemäß §§ 17 – 24 AwSV sowie die speziellen Anforderungen an Fass- und Gebindelager gemäß § 31 AwSV sind zu beachten und einzuhalten.
- 10.5 Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zur Zeit geltenden Fassung
- Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 08.07.2016 (GV. NW. S. 559) in der zur Zeit geltenden Fassung
- Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. 905) in der zurzeit geltenden Fassung.
- Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung.
- Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRüRL) Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14.10.1992 - II A 5 - 190.6 in der zurzeit geltenden Fassung.

VI. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner Nr. 1

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | Antrag vom 10.03.2017; Formular 1, Blatt 1, 2 und 3 | 3 Blatt |
| 2. | Inhaltsverzeichnis zum Antrag vom 10.03.2017 | 4 Blatt |
| 3. | Einverständniserklärung des Betriebsrates vom 10.03.2017 | 1 Blatt |
| 4. | Einverständniserklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsärztlichen Dienstes vom 10.03.2017 | 1 Blatt |
| 5. | Einverständniserklärung der Werkfeuerwehr vom 10.03.2017 | 1 Blatt |

6. Erläuterungsbericht / Kurzbeschreibung zum Antrag vom 10.03.2017 6 Blatt
7. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. Anlage 2 UVPG 6 Blatt
8. Lageplan Nr. V1 23/3635/221584; M 1: 500
9. Ausschnitt D254 aus v. g. Lageplan; M 1 : 500 Nr. V1 224115
10. Anlagen- und Betriebsbeschreibung; März 2017 85 Blatt
11. Formblätter:
Formular 2, Seite 1; Formular 3, Blatt 1 und Blatt 2;
Formular 4, Blatt 1 (Luft), Seiten 1 – 5, Blatt 2 (Abwasser), Seite 1, Blatt 3 (Abfälle) mit Anhang zum Formular 4; Formular 5, Seite 1; Formular 6, Blatt 1, Seiten 1 – 3 und Blatt 2, Seite 1;
Formular 7, Seite 1;
für Gefahrstofflager D254:
Formular 8.1, Blatt 1, Seite 1, Blatt 2, Seite 1 und Blatt 3, Seite 1;
für Füll- und Entleerestelle D262:
Formular 8.1, Blatt 1, Seite 2, Blatt 2, Seite 2 und Blatt 3, Seite 2;
Formular 8.2, Seite 1; Formular 8.3, Blatt 1, Seite 1 und Blatt 2, Seite 1; Formular 8.4, Seiten 1 – 3;
Formular 8.5, Blatt 1, Seite 1 und Blatt 2, Seite 1;
insgesamt: 31 Blatt
12. Maschinenaufstellungsplan Production Unit E; Bau C233; Feststofflager; Kellergeschoss; M 1 : 100; Nr. K1 219331 000
13. Apparateliste zum Maschinenaufstellungsplan Production Unit E; Bau C233; Kellergeschoss; Nr. K1 219331 300 1 Blatt
14. Fluchtwegeplan PUE; Bau C233; Feststofflager; Kellergeschoss; M 1 : 100; Nr. K1 219331 940
15. Maschinenaufstellungsplan Production Unit E; Bau C233; Feststofflager; Erdgeschoss; M 1 : 100; Nr. K1 219332 000
16. Apparateliste zum Maschinenaufstellungsplan Production Unit E; Bau C233; Erdgeschoss; Nr. K1 219332 300 2 Blatt

17. Fluchtwegeplan PUE; Bau C233; Feststofflager;
Erdgeschoss; M 1 : 100;
Nr. K1 219332 940
18. Maschinenaufstellungsplan PUE; Bau D232, D230,
D228; -0,25 m / Erdgeschoss; M 1 : 100;
Nr. K1 218611 000
19. Apparateliste zum Maschinenaufstellungsplan
PUE; Bau D232, D230, D228; -0,25 m / Erdgeschoss;
Nr. K1 218611 300 5 Blatt
20. Fluchtwegeplan PUE; Bau D232, D230, D228;
-0,25 m / Erdgeschoss; M 1 : 100;
Nr. K1 218611 940
21. Maschinenaufstellungsplan PUE; Bau D232, D230;
+4,0 m / 1. OG; M 1 : 100;
Nr. K1 218612 000
22. Apparateliste zum Maschinenaufstellungsplan
PUE; Bau D232, D230; +4,0 m / 1. OG;
Nr. K1 218612 300 2 Blatt
23. Fluchtwegeplan PUE; Bau D232, D230;
+4,0 m / 1. OG; M 1 : 100;
Nr. K1 218612 940
24. Maschinenaufstellungsplan PUE; Bau D232, D230;
+6,5 m u. 8,00 m / 2. OG u. ZG; M 1 : 100;
Nr. K1 218613 000
25. Apparateliste zum Maschinenaufstellungsplan
PUE; Bau D232, D230; +6,5 m u. 8,00 m / 2. OG u. ZG;
Nr. K1 218613 300 2 Blatt
26. Fluchtwegeplan PUE; Bau D232, D230;
+6,5 m u. 8,00 m / 2. OG u. ZG; M 1 : 100;
Nr. K1 218613 940
27. Maschinenaufstellungsplan PUE; Bau D232;
+12,0 m / 3. OG; M 1 : 100;
Nr. K1 218614 000
28. Apparateliste zum Maschinenaufstellungsplan
PUE; Bau D232; +12,0 m / 3. OG;
Nr. K1 218614 300 2 Blatt
29. Fluchtwegeplan PUE; Bau D232;
+12,0 m / 3. OG; M 1 : 100;
Nr. K1 218614 940

30. Maschinenaufstellungsplan PUE; Bau D232;
+16,0 m / 4. OG; M 1 : 100;
Nr. K1 218615 000
31. Apparateliste zum Maschinenaufstellungsplan
PUE; Bau D232; +16,0 m / 4. OG;
Nr. K1 218615 300 1 Blatt
32. Fluchtwegeplan PUE; Bau D232;
+16,0 m / 4. OG; M 1 : 100;
Nr. K1 218615 940
33. Maschinenaufstellungsplan PUE; Bau D232;
+19,0 m u. +20,0 m / 5. OG; M 1 : 100;
Nr. K1 218616 000
34. Apparateliste zum Maschinenaufstellungsplan
PUE; Bau D232; +19,0 m u. +20,0 m / 5. OG;
Nr. K1 218616 300 5 Blatt
35. Fluchtwegeplan PUE; Bau D232;
+19,0 m u. +20,0 m / 5. OG; M 1 : 100;
Nr. K1 218616 940
36. Maschinenaufstellungsplan PUE; Bau D232;
+25,40 m / Dach; M 1 : 100;
Nr. K1 218617 000
37. Apparateliste zum Maschinenaufstellungsplan
PUE; Bau D232; +25,40 m / Dach;
Nr. K1 218617 300 1 Blatt
38. Maschinenaufstellungsplan PUE; Füll- und
Entleerestelle Bau D262 und Gefahrstofflager D254;
M 1 : 250;
Nr. K1 219425 000
39. Apparateliste zum Maschinenaufstellungsplan
PUE; Füll- und Entleerestelle Bau D262 und
Gefahrstofflager D254;
Nr. K1 219425 300 1 Blatt

Ordner Nr. 2

40. Verfahrensfließbild PUE; Bau C233; Wasser gereinigt
(chemische Synthese);
Nr. K1 221490 000
41. Verfahrensfließbild PUE; Bau D232 und D230; Druck-
nutschentrockner, Siebmühle und Reinraum;
Nr. K1 205967 000

42. Verfahrensfließbild PUE; Bau D232; Stülpfilterzentrifuge;
Nr. K1 205965 000
43. Verfahrensfließbild PUE; Bau D232; Kleinteilereinigung;
Nr. K1 221502 000
44. Verfahrensfließbild PUE; Bau D232; Thionylchlorident-
leerung;
Nr. K1 205966 000
45. Verfahrensfließbild PUE; Bau D232; CN-Vernichtung;
Nr. K1 222027 000
46. Verfahrensfließbild PUE; Bau D262; Füll- und Entleer-
stelle (Füllstellen);
Nr. K1 205968 001
47. Verfahrensfließbild PUE; Bau D262; Füll- und Entleer-
stelle (Entleerstellen);
Nr. K1 205968 002
48. Quellenplan Bau D232, D230, C233; Grundriss /
Ansichten; M 1 : 200;
Nr. K1 219422 000
49. Quellenplan Füll- und Entleerstelle D262 und Gefahr-
stofflager D254; M 1 : 250;
Nr. K1 221636 000
50. Bauantragsformulare mit Bau- und Betriebs-
beschreibung für das Feststofflager C233 sowie
Anlage zur Bau- und Betriebsbeschreibung der
RRI GmbH, Essen, vom 10.03.2017;
insgesamt: 9 Blatt
51. Brandschutzkonzept Nr. 08160512-0.0 „PUE-
Feststofflager C233“ vom 10.03.2017 der Neu-
mann Krex & Partner Ingenieurbüro für Brand-
schutz ... GmbH, Meschede; 35 Blatt
und
folgende Anlagen:
 - Feuerwehrübersichtsplan C233; Nr. B2 218548
 - Feuerwehrplan C233; Kellergeschoss -4,00 m;
Nr. B1 221900
 - Feuerwehrplan C233; Erdgeschoss ±0,00 m;
Nr. B1 221901
 - Feuerwehrplan C233; 1. Obergeschoss +4,00 m;
Nr. B1 221902
 - Feuerwehrplan C233; 2. Obergeschoss +8,00 m;
Nr. B1 221903

52. Bauantragsformulare mit Bau- und Betriebsbeschreibung für die Produktionsgebäude D232 / D230 sowie Anlage zur Bau- und Betriebsbeschreibung der RRI GmbH, Essen, vom 10.03.2017; insgesamt: 10 Blatt
53. Brandschutzkonzept Nr. 01160022-0.0 „PUE-Gebäudekomplex D230 / D232“ vom 10.03.2017 der Neumann Krex & Partner Ingenieurbüro für Brandschutz ... GmbH, Meschede; mit Anlage 1 und folgende Anlagen: 53 Blatt
- Feuerwehrrübersichtsplan D232 / D230; Nr. B2 218547
 - Feuerwehrplan D232 / D230; Erdgeschoss ±0,00 m; Nr. B1 221886
 - Feuerwehrplan D232 / D230; 1. OG +4,00 m; Nr. B1 221887
 - Feuerwehrplan D232 / D230; 2. OG u. Zwischengeschoss +6,50 m / +8,00 m; Nr. B1 221888
 - Feuerwehrplan D232 / D230; 3. OG +12,00 m; Nr. B1 221889
 - Feuerwehrplan D232 / D230; 4. OG +16,00 m; Nr. B1 221890
 - Feuerwehrplan D232 / D230; 5. OG +19,00 m / 20,00 m; Nr. B1 221891
 - Feuerwehrplan D232 / D230; FP +25,40 m / Dachaufsicht; Nr. B1 221892
 - Feuerwehrplan D232 / D230; Schnitt A-A; Nr. B1 221893
 - Feuerwehrplan D232 / D230; Schnitt B-B und C-C; Nr. B1 221894
 - Feuerwehrplan D232 / D230; Schnitt D-D; Nr. B1 221895
54. Stellungnahme 1. Nachtrag zur „Geb. D232 Untersuchung von Feuerwiderstandsklassen der tragenden Bauteile“ des Dipl.-Ing. L. Hünteler, Münster, vom 11.08.2016; Auftrags-Nr.: S 16007/01 4 Blatt
55. Stellungnahme zur „Geb. D232 Untersuchung von Feuerwiderstandsklassen der tragenden Bauteile“ des Dipl.-Ing. L. Hünteler, Münster, vom 17.03.2016; Auftrags-Nr.: S 16007 13 Blatt
- und 8 Anlagen (A/001-A/008) 8 Blatt
56. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-59.16-255 des DIBt, Berlin, für das Beschichtungssystem „Stellapox SV“ 19 Blatt

57. Bauantragsformulare mit Bau- und Betriebsbeschreibung für die überdachte Füll- und Entleerstelle D262 und das Gefahrstofflager D254 sowie Anlage zur Bau- und Betriebsbeschreibung der RRI GmbH, Essen, vom 10.03.2017; insgesamt: 11 Blatt
58. Bauzeichnung PUE, D262 und D254; Grundriss; M 1 : 100; Nr. B1 210470 000
59. Bauzeichnung PUE, D262 und D254; Grundriss Bedienbühne und Dachaufsicht; M 1 : 100; Nr. B1 210471 000
60. Bauzeichnung PUE, D262 und D254; Süd-Ansicht, Schnitt A-A, Schnitt B-B; M 1 : 100; Nr. B1 210472 000
61. Brandschutzkonzept der Werkfeuerwehr der Bayer AG, Bergkamen, vom 10.03.2017, zur Füll- und Entleerstelle D262 und zum Gefahrstofflager D254; und Anlage: Feuerwehrübersichtsplan; M 1 : 500; Nr. B2 218540 000 22 Blatt
62. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-59.16-261 des DIBt, Berlin, für das Beschichtungssystem „Stellapox SV-AS“ 21 Blatt

Ordner Nr. 3

63. Gutachten zur Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG für das Gefahrstofflager D254 der Roxeler Ingenieurgesellschaft mbH, Münster, vom 17.05.2017; Auftragsnummer: 11 0031-17 TA2 16 Blatt
64. Gutachten zur Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG für die Füll- und Entleerstelle D262 der Roxeler Ingenieurgesellschaft mbH, Münster, vom 12.05.2017; Auftragsnummer: 11 0031-17 TA1 20 Blatt
65. Prüfbericht nach § 18 BetrSichV für die Füll- und Entleerstelle D262 der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, Dortmund, vom 20.06.2017; Auftrags-Nr.: 8114535978-100 6 Blatt
66. Prüfbericht nach § 18 BetrSichV für die Füll- und Entleerstelle D262 (Brand- u. Explosionsschutz) der TÜV NORD

- Systems GmbH & Co. KG, ... InfraChem ..., Marl,
vom 06.06.2017;
Vorgangs-Nr.: JB/FH/20170403/01 10 Blatt
67. Brandschutztechnische Stellungnahme zum Prüfbericht nach § 18 (3) BetrSichV für die Füll- u. Entleerestelle D262 der TÜV NORD InfraChem GmbH & Co. KG, Marl, vom 22.05.2017; 3 Blatt
68. Explosionsschutzdokument „C233 Netz Wasser gereinigt CS, Ozonerzeuger“, vom 10.03.2017 7 Blatt
69. Ex-Zonenplan C233, Kellergeschoss; M 1 : 100;
Nr. K1 219331 920
70. Ex-Zonenplan C233, Dachgeschoss; M 1 : 100;
Nr. K1 224370 920
71. Explosionsschutzdokument „D230 Drucknutschentrockner“, vom 10.03.2017 10 Blatt
72. Explosionsschutzdokument „D232 Kleinteilereinigung“, vom 10.03.2017 9 Blatt
73. Explosionsschutzdokument „D232 Schutzkabine A7.026.001 für Thionylchlorid-Entleerestelle“, vom 10.03.2017 8 Blatt
74. Ex-Zonenplan D232, D230, D228; -0,25 m / EG;
M 1 : 100;
Nr. K1 218611 920
75. Ex-Zonenplan D232, D230; +4,0 m / 1. OG;
M 1 : 100;
Nr. K1 218612 920
76. Ex-Zonenplan D232, D230; +6,50 m u. 8,00 m /
2. OG u. ZG; M 1 : 100;
Nr. K1 218613 920
77. Ex-Zonenplan D232; +12,0 m / 3. OG; M 1 : 100;
Nr. K1 218614 920
78. Ex-Zonenplan D232; +16,0 m / 4. OG; M 1 : 100;
Nr. K1 218615 920
79. Ex-Zonenplan D232; +19,0 m u. +20,0 m / 5. OG;
M 1 : 100;
Nr. K1 218616 920
80. Ex-Zonenplan D232; +25,4 m / Dach; M 1 : 100;

Nr. K1 218617 920

- | | | |
|-----|--|----------|
| 81. | Explosionsschutzdokument „D262 Füll- und Entleer-
stelle“, vom 27.04.2017 | 14 Blatt |
| 82. | Ex-Zonenplan D262, D254; Füll- u. Entleerstelle /
Gefahrstofflager; M 1 : 250;
Nr. K1 219425 920 | |
| 83. | Sicherheitsdatenblätter: | |
| | - 4-(4-Nitrophenyl)-3-morpholinon | 6 Blatt |
| | - 5-Chlorthiophen-2-carbonsäure | 7 Blatt |
| | - Anilinomorpholinon Lösung | 8 Blatt |
| | - Epoxyphthalimid | 7 Blatt |
| | - Hydroxyaminophthalimid | 6 Blatt |
| | - Imidazol | 8 Blatt |
| | - Imsol R | 5 Blatt |
| | - R134a | 8 Blatt |
| | - R407C | 9 Blatt |
| | - Klüberoil 4 UH1-150 N | 6 Blatt |
| | - Monomethylamin, 40%ige wässr. Lösung | 8 Blatt |
| | - N,N'-Carbonyl-di-imidazol | 8 Blatt |
| | - Oxaphthalimid | 7 Blatt |
| | - (S)-Oxamin Hydrochlorid | 7 Blatt |
| | - Schwefeldioxid | 6 Blatt |
| | - Thionylchlorid | 8 Blatt |
| 84. | Sicherheitsbericht | |
| | Modul A1 (6 Austauschseiten) | 6 Blatt |
| | Modul A2 (1 Austauschseite) | 1 Blatt |
| | Modul B, Production Unit E (PUE) | 87 Blatt |
| 85. | Schreiben der Antragstellerin vom 01.08.2017 mit
ergänzenden Angaben | 3 Blatt |

VII. Gründe

Die Antragstellerin betreibt auf dem Betriebsgelände in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, u. a. eine Anlage zur Herstellung von Wirkstoffen und Wirkstoff-Vorstufen für Arzneimittel (Production Unit E -PUE-) mit einer Jahresproduktionsmenge von 2.000 Tonnen. Zur PUE gehören u. a. die Bauten C227, D226, D228, D230, D232 und D254.

Bei der PUE handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie für Veränderungen bzw. Erweiterungen bis zum 31.03.1974 Genehmigungen nach den Bestimmungen der §§ 16/25 Gewerbeordnung (GewO) und anschließend nach §§ 15/16 BImSchG erforderlich waren und auch erteilt worden sind.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 4.1.19 (Verfahrensart „G“ entsprechend Spalte c) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, ber. S. 3756), zuletzt geändert am 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), genannten Anlagen.

Hierbei handelt es sich um Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ... zur Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen. Die PUE ist auch eine s. g. IED-Anlage gemäß § 3 der 4. BImSchV. Dabei handelt es sich um Anlagen nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, ber. ABl. L 158 v. 19.06.2012, S. 25).

Mit Formular vom 10.03.2017 wurde die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der PUE insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb einer Ozonierungsanlage im Bau C233, einer Füll- und Entleerstelle D262, neuer Gefahrstoffcontainer im Gefahrstofflager D254 sowie apparative Änderungen im Bau D232, u. a. beantragt.

Neben der für die baulichen Änderungen erforderlichen Baugenehmigung nach den Bestimmungen der BauO NRW werden auch die Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 5 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Errichtung und den Betrieb der Füll- und Entleerstelle D262 für entzündbare Flüssigkeiten sowie die Eignungsfeststellungen gemäß § 63 WHG für das geänderte Gefahrstofflager D254 und die Füll- und Entleerstelle D262 beantragt.

Das UVPG und die Modalitäten für eine Umweltverträglichkeitsprüfung und die Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden. Entsprechend § 74 des UVPG (Übergangsvorschriften) sind für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c oder nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 in der Fassung des Gesetzes vor dem 16.05.2017 galt und die vor dem 16.05.2017 eingeleitet worden sind (wie vorliegend), die Vorschriften zur Vorprüfung im Einzelfall in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden und nach altem Recht zu Ende zu führen.

Die PUE ist als Anlage zur Herstellung von Grundarzneimitteln unter Verwendung eines chemischen Verfahrens in industriellem Umfang den unter Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG in der Fassung vor dem 16.05.2017 aufgeführten Anlagen zuzuordnen.

Für diese Anlage war somit bei einer genehmigungspflichtigen Änderung oder Erweiterung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen. Dabei war durch die zuständige Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 des UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht auch für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Eine Erweiterung der Gebäude C233, D230 und D232 ist mit den beantragten Maßnahmen nicht verbunden. Die Errichtung von zwei weiteren Gefahrstoffcontainern im Gefahrstofflager D254 erfolgt auf einer bereits versiegelten Betriebsfläche östlich des Betriebsgebäudes D232. Die Errichtung und der Betrieb der neuen Füll- und Entleerstelle D262 für mobile Transportbehälter erfolgt auf einer bereits versiegelten Betriebsfläche, auf einer bestehenden Schotterstraße sowie auf einer bestehenden Industrierasenfläche innerhalb des seit langem industriell genutzten Werksgeländes.

Mit den beantragten Änderungen sind auch keine nachteiligen Auswirkungen des Emissions- und Immissionsverhaltens der PUE verbunden.

Die im vorliegenden Werkssicherheitsbericht für die PUE beschriebenen Auswirkungen hinsichtlich der mit einem Störfall verbundenen Gefahren werden durch die beantragten Änderungen nicht erhöht.

Mit dem Vorhaben sind trotz der Versiegelung eines Teils der Betriebsrasenfläche hinsichtlich der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft insgesamt keine relevanten Veränderungen verbunden.

Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVPG durchzuführen ist, wurde gemäß § 3a Satz 2 UVPG am 12.08.2017 im Amtsblatt Nr. 32 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als obere Umweltschutzbehörde ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268), zuletzt geändert am 08.11.2016 (GV. NRW. S. 978).

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG ist gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG Abstand genommen worden, da die Antragstellerin dieses beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Nach § 16 Abs. 2 BImSchG ist dies insbesondere dann der Fall, wenn wie hier erkennbar ist, dass derartige Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Das Verfahren für die Erteilung des Bescheides war nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Ge-

nehmungungsverfahren) - 9. BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 637), durchzuführen.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung des Bescheides erforderlichen Umfang mit dem Antrag vom 10.03.2017 (Eingang am 27.06.2017) vorgelegt und zuletzt mit Schreiben vom 01.08.2017 ergänzt.

Die folgenden sachverständigen Behörden haben den Antrag geprüft und unter bestimmten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen den beantragten Bescheid erhoben:

Stellungnahmen

des Landrates des Kreises Unna als

- Fachbereich Natur und Umwelt (Aufgabenbereich Bodenschutz / Altlasten) vom 01.09.2017
- Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz (Gesundheitsamt) vom 01.09.2017
- Fachbereich Bauen (Brandschutzdienststelle) vom 14.09.2017

der Stadt Bergkamen vom 27.09.2017 als

- Gemeinde,
- untere Bauaufsichtsbehörde,

der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 (Obere Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde; Bodenschutz / AZB / Abfallwirtschaft), Standort Arnsberg vom 07.08.2017,

der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 (AwSV-Team), Standort Lippstadt vom 23.08.2017,

der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 (Anlagensicherheit / Störfall), Standort Dortmund vom 26.07.2017,

der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft), Standort Lippstadt vom 22.08.2017 sowie

der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55 (Arbeitsschutz), Standort Arnsberg vom 29.01.2018.

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist am 10.03.2017 schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben jeweils die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsärztliche Dienst sowie die Werkfeuerwehr am 10.03.2017 zu dem Antrag positiv Stellung genommen.

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu prüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), geändert am 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294). Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich bauplanungsrechtlich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB -). Im Flächennutzungsplan der Stadt Bergkamen, der seit dem 02.07.2014 rechtswirksam ist, ist dieser Teil des Werksgeländes der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht nach der vorhandenen Bebauung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem GI-Gebiet i. S. der Baunutzungsverordnung -BauNVO- (§ 34 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-).

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist gegeben, da das Vorhaben nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich und die Erschließung gesichert ist.

Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Planungsrechtlich bestehen somit keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert am 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 637),
- die 31. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen - 31. BImSchV vom 21. August 2001 (BGBl. S. 2189), zuletzt geändert am 24.03.2017 (BGBl. I S. 656, 658),
- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -AwSV- vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6),

- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511) und
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503), geändert am 01.06.2017 (BAnz. AT 08.06.2017 B5)

zu berücksichtigen.

Bei der Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334, S. 17; ber. ABL. L 158 v. 19.06.2012, S. 25), die im Anhang I der Richtlinie unter Nr. 4.5 „Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen“ genannt ist – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ der Nr. 4.1.19 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die eventuell zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

„Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien“ (Dezember 2005).

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen und insbesondere die Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen weiterhin aus der 12. BImSchV, der 31. BImSchV, der TA Luft und der TA Lärm ergeben und festgelegt werden.

Mit den Antragsunterlagen ist entsprechend § 10 Abs. 1a BImSchG auch ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück der IED-Anlage durch relevante gefährliche Stoffe möglich ist, die beim Betrieb verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Dieser Bericht liegt den Antragsunterlagen nicht bei.

Entsprechend § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV kann die Genehmigungsbehörde zulassen, dass der AZB bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachgereicht werden kann.

Das zuständige Dezernat 52 (Bodenschutz) weist hinsichtlich des abgestimmten Untersuchungskonzepts auf die abgestimmte AZB-Vorprüfung vom 26.09.2016 des geotechnischen Büros Prof. Dr.-Ing. Düllmann GmbH hin. Das Fachdezernat schlägt nach durchgeführter Prüfung Nebenbestimmungen vor, die in den Bescheid übernommen werden (s. Nebenbestimmungen Nr. 10 ff) um sicherzustellen, dass die Inbetriebnahme der geänderten PUE erst nach dem Vorliegen des AZB erfolgen darf. Aus diesem Grund erfolgt die Zulassung gem. § 7 Abs.1 der 9. BImSchV.

Begründungen zu den erteilten Eignungsfeststellungen gem. § 63 WHG:

1. Zur beantragten Eignungsfeststellung des oben beschriebenen Gefahrstofflagers D254 ist nach Prüfung durch das Fachdezernat 52 (AwSV) folgendes festzustellen:

Das Antragsvorhaben wurde durch eine gutachterliche Stellungnahme des Dipl.-Ing. M. Menger der Sachverständigenorganisation für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen e.V. vom 17.05.2017 (Anlage Nr. 63 der Antragsunterlagen) hinsichtlich seiner wasserrechtlichen Eignung geprüft und unter den genannten Auflagen als geeignet und genehmigungsfähig erachtet.

Die Grundsatzanforderungen des § 17 sowie die Anforderungen an die Rückhaltung gemäß § 18 AwSV werden erfüllt. Die Funktionsfähigkeit des Systems wird durch Prüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen durch AwSV-Sachverständige nachhaltig sichergestellt.

Es ist somit davon auszugehen, dass keine Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft sowie keine schädlichen Verunreinigungen der Gewässer und des Bodens und keine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu besorgen sind.

Die Eignung für das vorstehend beschriebene Gefahrstofflager D254 wird hiermit gem. § 63 WHG festgestellt.

2. Zur beantragten Eignungsfeststellung der oben beschriebenen Füll- und Entleerstelle D262 ist nach Prüfung durch das Fachdezernat 52 (AwSV) folgendes festzustellen:

Das Antragsvorhaben wurde durch eine gutachterliche Stellungnahme des Dipl.-Ing. M. Menger der Sachverständigenorganisation für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen e.V. vom 12.05.2017 (Anlage Nr. 64 der Antragsunterlagen) hinsichtlich seiner wasserrechtlichen Eignung geprüft und unter den genannten Auflagen als geeignet und genehmigungsfähig erachtet.

Die Grundsatzanforderungen des § 17 sowie die Anforderungen an die Rückhaltung gemäß § 18 AwSV werden erfüllt. Die Funktionsfähigkeit des Systems wird durch Prüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen durch AwSV-Sachverständige nachhaltig sichergestellt.

Es ist somit davon auszugehen, dass keine Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft sowie keine schädlichen Verunreinigungen der Gewässer und des Bodens und keine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu besorgen sind.

Die Eignung für die vorstehend beschriebene Füll- und Entleerstelle D262 wird hiermit gem. § 63 WHG festgestellt.

Entsprechend § 18 Abs. 4 BetrSichV hat die Genehmigungsbehörde die Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb der o. g. Füll- und Entleerstelle zu erteilen, wenn die vorgesehene Aufstellung, Bauart und Betriebsweise den sicherheitstechnischen Anforderungen der BetrSichV und hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes auch der Gefahrstoffverordnung entsprechen.

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG und § 18 BetrSichV ergibt, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage

ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung der PUE nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG und § 18 BetrSichV unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag kann gemäß § 10 (8a) BImSchG im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden.

VIII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Der Wert des Gegenstandes wird mit EUR 15.500.000,-- angegeben. In diesem Betrag sind EUR 1.421.000 Rohbaukosten enthalten.

Es werden berechnet und festgesetzt:

Verwaltungsgebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert am 12.12.2017 (GV. NRW. S. 946).

Für die Genehmigung nach dem BImSchG sind nach Tarifstelle 15a.1.1b) bei Errichtungskosten (E) bis zu 50.000.000,-- EUR

$$[2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)]$$

somit

EUR 47.750,--

zu erheben, mindestens jedoch die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (hier: Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung betragen nach Tarifstelle 2.4.2.4 c)

13 v. T. der Herstellungskosten, auf volle 500 EUR aufgerundet,

somit

EUR 18.473,--.

Zusätzlich sind für die Entscheidung über die o. g. 3 Abweichungen nach § 73 BauO NRW je Abweichungstatbestand nach Tarifstelle 2.5.3.1, EUR 50,-- bis EUR 500,-- zu erheben. Für diese Tarifstelle hat das Bauordnungsamt der Stadt Bergkamen eine Gebühr von

$$\text{EUR } 500,-- \times 3 = \text{EUR } 1.500,--$$

berechnet, sodass sich eine Gesamtgebühr von EUR 19.973,-- ergibt.

Die sich nach Tarifstelle 11.2.1 für die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV ergebende Gebühr liegt weit unterhalb der o. g. Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1b) AVerwGebO NRW und ist somit nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Gebühren der beiden Eignungsfeststellungen gem. § 63 WHG, die nach Tarifstelle 28.1.1.18 auf jeweils EUR 1.250,-- festzulegen wären.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus der Tarifstelle 15a.1.1b), so dass mit Verwaltungsgebühren in Höhe von

EUR 47.750,--

weiter zu rechnen ist.

Da mit dieser Änderungsgenehmigung auch der Betrieb der PUE geregelt wird, kann gemäß Tarifstelle 15a.1.1d) neben der o.g. Gebühr zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 150 EUR bis 5.000 EUR erhoben werden. Angesichts der Bedeutung und des wirtschaftlichen Wertes dieser Amtshandlung sowie des Verwaltungsaufwandes wird die Verwaltungsgebühr dieser Tarifstelle auf

EUR 4.000,--

festgesetzt.

Diese festgesetzte Gebühr wird neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1b) erhoben und somit ergeben sich

EUR 51.750,--.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 gilt ergänzend, dass sich die Gebühr um 30 v. H. vermindert, wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.03.2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Diese Voraussetzungen liegen laut EMAS-Urkunde (Register-Nr.: DE-118-00016) bis zum 25.05.2019 vor.

Danach ergibt sich eine reduzierte Gebühr von:

EUR 51.750,00 - EUR 15.525,00 = EUR 36.225,00

An Verwaltungsgebühren werden somit

EUR 36.225,--

festgesetzt.

Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem im Gebührenbeiblatt angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Dortmund, den 27.02.2018

Im Auftrag

L.S.

gez.

(Hesse)